

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Xanten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Xanten folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Xanten Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht;
- b) mündliche Rückfragen und Auskünfte;
- c) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe;
- d) besondere Leistungen, die mit der Erfüllung einer Leistung aus der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes sowie des Gesundheitswesens in Zusammenhang stehen;
- e) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.);
- f) besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (BGBl. I S. 1505) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 14.12.1987 (BGBl. I S. 1505), beide in der jeweils geltenden Fassung;
- g) Leistungen aus dem Bereich Wohnungswesen (Tarif-Nr. 21) für Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII beziehen.

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW sind auch dann zu ersetzen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,75 0,45
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,00
c)	Farbkopien und –ausdrucke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,30 1,80 2,80
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird, die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
e)	Vervielfältigungen im Druckwege bis zum Format DIN A4, einseitig bedruckt, Grundgebühr zuzüglich bei einer Auflage bis zu 20 Stück je Blatt bis zu 50 Stück je Blatt bis zu 100 Stück je Blatt über 100 Stück je Blatt zuzüglich bei farbigem Papier je Blatt zuzüglich bei Kartonpapier je Blatt bei größerem Format als DIN A4 oder beidseitig bedrucktem Papier erhöht sich die Gebühr um 50 v. H.	13,75 0,16 0,14 0,12 0,11 0,02 0,06
f)	Lichtpausen und Plots DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0 Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	9,00 9,50 11,50 13,50 15,50
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,80
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,70
c)	Für Schulabgänger, Studenten, Wehrpflichtige, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger ermäßigt sich die Gebühr für eine Beglaubigung zum Zwecke der Bewerbung je Seite auf	0,55

3.	<u>Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw.</u>	3,50
	je angefangene Stunde	
4.	<u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung</u>	3,50
	je angefangene Seite	
5.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zeugnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	25,00
	je angefangene halbe Stunde	
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,50
7.	<u>Bürgschaften und Garantien</u>	
	Für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien werden einmalige und laufende Gebühren erhoben	
a)	Die einmalige Bearbeitungsgebühr beträgt 0,3 v. H. des Bürgschafts- bzw. Garantiebetrages,	275,00
	mindestens jedoch	
	höchstens	5.500,00
	Die einmalige Bearbeitungsgebühr ist auch bei Ablehnung der beantragten Bürgschafts- oder Garantieübernahme fällig	
b)	Die laufende Verwaltungsgebühr beträgt: bei der Übernahme von Bürgschaften für jedes angefangene Kalenderjahr 0,5 v. H. des am Jahresbeginn jeweils verbliebenen Bürgschaftsbetrages, bei der Übernahme von Garantien für jedes angefangene Kalenderhalbjahr 0,25 v. H. des am Halbjahresbeginn verbrieften Garantiebetrages	
8.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>	30,00
	je angefangene halbe Stunde	
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	27,00
	je angefangene halbe Stunde	
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	Archivgebühren	

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen, je angefangene Seite
je nach Schwierigkeit
zuzüglich Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief | 28,00 |
| b) | Archivaliensendungen (Heften der Akten, Paginieren bzw. Folieren, Verpackung) für jede Sendung zuzüglich der Portoauslagen | 5,50 |
| c) | Anfertigung von fotografischen Aufnahmen, Rückvergrößerungen und Direktkopien für jede Ablichtung
mindestens
höchstens
zuzüglich der Auslagen einschließlich Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief. Mengenrabatte auf die Gebühren für reprographische Arbeiten können gewährt werden, wenn von einer archivalischen Vorlage mehrere Aufnahmen der gleichen Art oder von einer Negativaufnahme mehrere Positive erstellt werden | 1,10
26,00 |
| d) | Anfertigungen von Siegelabdrücken und Nachzeichnungen für jede angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit
zuzüglich der Porto- und Versandauslagen sowie sonstige Auslagen | 13,00 |
| e) | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen und Reprographen für jede angefangene Seite
mindestens
höchstens
zuzüglich der Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief | 2,70
5,50 |
| f) | Von der Erhebung der Gebühren unter Nr.11 a) bis Nr.11 e) kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient. | |

12. Gebühren aus dem Bereich des Standesamtes

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | Prüfung der Ehevoraussetzungen
- deutsches Recht
- ausländisches Recht | 80,00
100,00 |
| b) | Prüfung der Ehefähigkeitsvoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses | 80,00 |
| c) | Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt | 100,00 |
| d) | Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften | 30,00 |
| e) | Bescheinigung von Namensänderungen | 10,00 |
| f) | Eheschließungen außerhalb der Öffnungszeiten | 120,00 |

g)	Eheschließungen in externen Trauräumen durch Eheschließungsstandesbeamte	250,00
h)	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	80,00
i)	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	80,00
j)	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehescheidungen durch die Landesjustizverwaltung	80,00
k)	Anerkennung ausländischer Entscheidungen (Heimatstaatentscheidung)	50,00
l)	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges bzw. einer Personenstandsurkunde aus einem Personenstandsregister oder –buch	15,00
m)	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstands-urkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,50
n)	Auskunft aus oder Einsicht in eine Sammelakte	15,00
o)	Eidesstattliche Versicherung oder Vereidigung Dolmetscher	25,00
p)	Ausstellung einer vorläufigen Bestattungserlaubnis	25,00
q)	Auskunft aus dem Personenstandsregister	15,00
r)	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	30,00
s)	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	30,00
13.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00
14.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Stunde	27,00
15.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	5,00
16.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,40 0,30
17.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u> Je angefangene 10 Minuten	9,50

18.	<u>Gebühren für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden für Versorgungsträger und beauftragte Dritte</u>	
	a) für kleine Baumaßnahmen, wie Gräben zur Herstellung von Hauszuführung o. ä. mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich des öffentlichen Verkehrsweges,	75,00
	b) für andere Baumaßnahmen	175,00
	c) von diesen Pauschalen unberührt kann in besonders gelagerten Einzelfällen für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand eine anhand des Zeitaufwandes gemessene höhere Gebühr festgelegt werden, je angefangene halbe Stunde	25,00
19.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrages auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)	4,50
20.	<u>Veröffentlichungen Dritter im städtischen Amtsblatt</u> Amtliche Veröffentlichungen Dritter im städtischen Amtsblatt je angefangene ½ Seite	15,00
21.	<u>Wohnungswesen</u>	
	a) Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) i.V.m. § 22 WoBindG und § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)	15,00
	b) Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 5 WoBindG i.V.m. § 22 WoBindG und § 27 Abs. 3 Satz 4 WoFG	20,00
	c) Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 18 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)	15,00
	d) Erteilung einer Selbstnutzungsgenehmigung nach § 17 Abs. 6 WFNG NRW	20,00
	e) Erteilung einer Freistellung nach § 7 Abs. 1 WoBindG i.V.m. § 30 WoFG, § 22 Abs. 3 Buchst. b) WoBindG je Wohnung	30,00
	f) Erteilung einer Freistellung für im Einzelnen bestimmten Wohnraum (§ 19 Abs. 1 WFNG NRW) je Wohnung	30,00
	g) Erteilung einer Freistellung für Wohnraum bestimmter Art, Wohnraum im bestimmten Gebieten oder Wohnraum in besonderen Teilen eines Gemeindegebietes (§ 19 Abs. 1 WFNG NRW)	200,00
	h) Erteilung einer Leerstandsgenehmigung nach § 21 Abs. 2 WFNG NRW je Wohnung	30,00
	i) Erteilung einer Genehmigung nach § 21 Abs. 3 WFNG NRW zur Zweckentfremdung oder baulichen Änderung je Wohnung	200,00
	j) Genehmigung zum Übergang von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 8 Abs. 3 WoBindG, § 15 Neubaumietverordnung 1970 – NMV 1970	100,00
	k) Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete gemäß § 5 a NMV 1970 nach Zusammenfassung zu einer Wirtschaftseinheit oder nach Aufteilung einer Wirtschaftseinheit	180,00

l)	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete gemäß § 5 a NMV 1970 nach Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen	60,00
m)	Genehmigung einer Vereinbarung über die Mitvermietung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und über laufende Betreuungsleistungen gem. § 9 Abs. 6 WoBindG	50,00
n)	Auskunftserteilung nach § 16 Abs. 4 WFNG NRW	5,00
o)	Genehmigung zum Ausbau von Zubehörräumen zu Wohnraum nach § 21 Abs. 4 WFNG NRW	100,00
p)	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete nach Ausbau und Erweiterung nach § 7 Abs. 1 bis 3 und § 8 NMV 1970	100,00
q)	Anerkennung erhöhter Gesamtkosten, Zustimmung zur Modernisierung, Zustimmung zum Ansatz von Zinssatz und von erhöhten Erbbauzinsen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 7, § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 II. Berechnungsverordnung, wenn die Amtshandlung nach Anerkennung der Schlussrechnung vorgenommen wird	100,00
r)	Gutachten für den Vermieter über die Höhe der Kosten und Vergleichsmieten je Familienheim oder Eigentumswohnung	60,00
s)	Gutachten für den Vermieter über die Höhe der Kosten- und Vergleichsmiete bei Miet- und Genossenschaftswohnungen je Gebäude	180,00
t)	Erteilung der Wohnberechtigungsbescheinigung im Bergarbeiterwohnungsbau nach § 6 Bergarbeiterwohnungsgesetz BergArbWo-BauG	20,00
u)	Bescheinigung zur Weitergewährung von Aufwendungszuschüssen oder Aufwendungsdarlehen	10,00
v)	Bezugsgenehmigung für eine mit nichtöffentlichen Mitteln geförderte Wohnung	15,00
w)	Bestätigung des Endtermins der Zweckbestimmung von Wohnraum gem. § 24 Abs. 1 WFNG NRW	5,00
x)	Erteilung einer Bescheinigung zur Vorlage bei der darlehensverwaltenden Stelle im Rahmen der Prüfung von Zinssenkungsanträgen für geförderte Eigentumsmaßnahmen	20,00

Rats- beschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkraft- treten
19.12.2001	-	20.12.2001	27.12.2001	01.01.2002
1. Änderung				
18.12.2002	-	19.12.2002	24.12.2002	01.01.2003
2. Änderung				
29.06.2005	-	30.06.2005	13.07.2005	14.07.2005
3. Änderung				
13.12.2006	-	20.12.2006	27.12.2006	28.12.2006
4. Änderung				
05.03.2008	-	06.03.2008	26.03.2008	27.03.2008
5. Änderung				
15.09.2010	-	17.09.2010	29.09.2010	30.09.2010
6. Änderung				
15.12.2010	-	16.12.2010	22.12.2010	23.12.2010
7. Änderung -				
11.12.2018		12.12.2018	19.12.2018	01.01.2019
8. Änderung -				
10.12.2024		12.12.2024	18.12.2024	01.01.2025